

BGE 23 I 962

Bundesgericht (BGE), 1897-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_23_I_962

FR: ATF 23 I 962

IT: DTF 23 I 962

Volltext

133. Entscheid vom 29. Mai 1897 in Sachen Frey. I. In einer von C. W. Emmerich in Leipzig gegen Rudolf Frey=Schenker angehobenen Betreibung wurden dem Schuldner unterm 6./7. April 1897 durch das Betreibungsamt Baselstadt eine Schuhleistenmaschine und eine Bandsäge gepfändet. Am 24. April wies die kantonale Aufsichtsbehörde eine hiegegen gerichtete Beschwerde ab, indem sie ausführte: Der Umstand, daß Rekurrent mit drei Arbeitern die Fabrikation von Schuhmacherleisten betreibt, vermöge zwar nicht ein durchschlagendes Moment dafür abzugeben, daß diese Fabrikation als eine wirklich fabrikmäßige erscheine. Dagegen müsse daraus, daß die fragliche Maschine nur durch eine Elementarkraft und mittelst einer Transmissionseinrichtung in Betrieb gesetzt werden könne, geschlossen werden, daß es sich in casu um einen Großbetrieb handle (Archiv IV, Nr. 90) Dazu komme, daß nach den Angaben des befragten Sachverständigen Springhorn ein Schuhleistenmacher nur noch bei Maschinenbetrieb zu konkurrieren in der Lage sei, woraus hervorgehe, daß die Herstellung von Schuhleisten kaum mehr handwerksmäßig betrieben werde. Bezüglich der Bandsäge sodann habe Rekurrent selbst keine Anhaltspunkte namhaft gemacht, welche für die Unpfändbarkeit dieses Werkzeuges sprechen würden, II. Namens des Rudolf Frey=Schenker hat gegen diesen Entscheid Advokat Bertschi in Basel den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Rekurrent betreibt — wird geltend gemacht den Beruf als Schuhleistenmacher, den er in der Jugend erlernt, seit Jahren auf eigene Rechnung. Derselbe könne aber nicht mehr rein handwerksmäßig betrieben werden, sondern es seien zum konkurrenzfähigen Betrieb Maschinen und zwar eine Leistenmaschine und eine Bandsäge erforderlich, was wiederum die Verwendung eines gewissen Geschäftspersonals nach sich ziehe. In That und Wahrheit handle es sich somit, trotzdem mehrere Arbeiter beschäftigt und Elementarkräfte verwendet werden, doch nur um die Ausübung des erlernten Berufs, soweit dieselbe bei den veränderten Verhältnissen überhaupt noch möglich sei, wenn anders die Existenz des Rekurrenten nicht vernichtet werden solle. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde beruht darauf, daß es sich vorliegend nicht um die Ausübung eines Berufes im Sinne von Art. 92, Ziffer 3 des Betreibungsgesetzes handle, und daß deshalb Rekurrent auf das hier dem Schuldner eingeräumte Privileg der Unpfändbarkeit der zur Ausübung eines solchen notwendigen Gerätschaften, Instrumente und Bücher sich nicht berufen könne. Nun ist klar, daß diese Bestimmung sich nicht auf jede wirtschaftliche Thätigkeit beziehen kann, und daß nicht jeder Schuldner alle die Hilfsmittel als unpfändbar beanspruchen kann, die ihm in der Erwerbsstellung, die er gerade einnimmt, notwendig sind, sondern es bezieht sich dieselbe nur auf die eigentliche Berufsthätigkeit, d. h. diejenige Thätigkeit, die wesentlich in der handwerksmäßigen Ausübung bestimmter persönlicher Fertigkeiten oder Kenntnisse besteht. Die auf sich selbst und ihre erlernten Fertigkeiten angewiesenen wirtschaftlichen Existenzen wollten besonders geschützt werden, während es dem Gesetzgeber gewiß fern lag, auch diejenigen

Betriebsarten in gleicher Weise zu privilegieren, die sich infolge der Beiziehung von Kapital und der Verwendung fremder Arbeits- oder elementarer Naturkräfte als Unternehmungen qualifizieren (vergl. Archiv III, Nr. 111). Danach beruht aber die Unterscheidung, die die kantonale Aufsichtsbehörde zwischen Groß- und Kleinbetrieb gemacht hat, nicht auf einer unrichtigen Gesetzesauslegung, und ebensowenig kann es als rechtsirrtümlich bezeichnet werden, wenn sie als ausschlaggebend für die Annahme des Großbetriebs im vorliegenden Falle den Umstand bezeichnet hat, daß die Leistenmaschine — der in dieser Richtung nach den eigenen Angaben des Rekurrenten auch die Bandsäge gleichgestellt werden muß durch Wasserkraft betrieben wird. Denn es ist einleuchtend, daß bei dieser Art des Betriebs die gewöhnlichen Fertigkeiten und Kenntnisse ungleich weniger zur Produktion beitragen, als die mechanische Wirksamkeit der Maschinen, so daß letztere nicht als zur Ausübung eines Berufs notwendige Gerätschaften oder Werkzeuge angesehen werden können. Danach enthält aber der angefochtene Entscheid keine Gesetzesverletzung und muß deshalb bestätigt werden. Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.